

# Verein «Loipe-Langis»

## Statuten

### I. Allgemeines

#### Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Loipe-Langis» besteht ein Verein mit Sitz in Sarnen gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

#### Art. 2. Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb und den Unterhalt von Langlaufloipen im Gebiet Langis - Schwendi Kaltbad - Glaubenberg.

Die Vorschriften des Natur- und Moorschutzes sind zu beachten.

Er ist an einer langfristigen Zusammenarbeit mit den Landbesitzern interessiert, welche den Loipenbetrieb überhaupt ermöglichen.

Im Weiteren unterstützt der Verein in diesem Gebiet nach Möglichkeiten Langlaufveranstaltungen. im erlaubten Rahmen der Schutzbestimmungen.

Der Verein fördert die Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3. Mitglieder

**Mitglied** kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstan-

des von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. **Ehrenmitglieder** sind von der Pflicht, Mitgliederbeiträge zu bezahlen, befreit.

Natürliche und juristische Personen, welche die Bestrebungen des Vereins in irgendeiner Form unterstützen, gelten als **Gönner**.

#### Art. 4. Aufnahme

Eine Person erhält die Mitgliedschaftsrechte

- durch Bezug einer Saisonkarte bei der Loipe-Langis;
- durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages;
- durch aktive Mitarbeit im Verein;

Aufnahmegesuche in den Verein können jederzeit an den Vorstand gerichtet werden.

Der Vorstand entscheidet auf jeden Fall endgültig über eine Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne die Angabe von Gründen ablehnen.

#### Art. 5. Austritt

Eine Person verliert die Mitgliedschaftsrechte, wenn kein anderer Mitgliedschaftsstatuts besteht, indem sie

- in der Folgesaison keine neue Saisonkarte bei der Loipe-Langis bezieht;
- den Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlt oder
- den Austritt explizit erklärt oder mit der aktiven Mitarbeit aufhört.

Der Vorstand entscheidet auf jeden Fall endgültig über einen Austritt. Er kann über den Austritt ohne die Angabe von Gründen entscheiden.

Es erfolgt keine Rückerstattung von geleisteten Beiträgen.

#### Art. 6. Mitgliederbeitrag

Zur Verfolgung des Vereinszwecks erhebt der Verein jährlich Mitgliederbeiträge, welche vom Vorstand festgesetzt und von der Vereinsversammlung genehmigt werden.

Mitglieder, welche eine Saisonkarte bei der Loipe-Langis beziehen oder aktiv mitarbeiten, haben keine Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

#### Art. 7. Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge (Gönnerbeiträge) und durch freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

#### Art. 8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

### **III. Organisation**

#### Art. 9. Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung,
- der Vorstand und
- die Rechnungsrevisoren.

### **IV. Vereinsversammlung**

#### Art. 10. Bedeutung und Einberufung

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet in der Regel im Herbst statt.

Der Vorstand oder 20 Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich dem Präsidenten zugegangen sein.

Gönner können zur Vereinsversammlung eingeladen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

#### Art. 11. Vorsitz

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten und bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

#### Art. 12. Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

#### Art. 13. Stimmrecht

Die Mitglieder haben in der Vereinsversammlung eine Stimme.

#### Art. 14. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### Art. 15. Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident, bei Wahlen entscheidet das Los.

Für die Statutenrevision ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  und für den Auflösungsbeschluss eine solche von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen erforderlich.

Die Beschlussfassung erfolgt offen, ausser  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder verlangen eine geheime Stimmabgabe.

#### **Art. 16. Befugnisse der Vereinsversammlung**

---

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des Präsidenten für zwei Jahre;
- b. Wahl der beiden Rechnungsrevisoren für zwei Jahre;
- c. Genehmigung des Protokolls des Vorjahres und der Jahresrechnung;
- d. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- e. Genehmigung der Mitgliederbeiträge und des Budgets;
- f. Festsetzung und Änderung der Statuten sowie Auflösung des Vereins.

### **V. Vorstand**

#### **Art. 17. Zusammensetzung und Konstituierung**

---

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche für eine Amtsdauer von zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Der Vorstand legt in einem separaten Pflichtenheft die einzelnen Funktionen und Aufgaben der Vorstandsmitglieder fest.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung ein Vereinsmitglied um Mitarbeit im Vorstand zu ersuchen.

#### **Art. 18. Einberufung**

---

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgende Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

#### **Art. 19. Beschlussfähigkeit**

---

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

#### **Art. 20. Beschlussfassung**

---

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Der Stichtscheid steht dem Präsidenten zu.

Über Verhandlungsgegenstände, welche nicht auf der Traktandenliste aufgeführt waren, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

#### **Art. 21. Zeichnungsberechtigung**

---

Die Vorstandsmitglieder zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

#### **Art. 22. Befugnisse des Vorstandes**

---

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er verfügt über sämtliche Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

#### **Art. 23. Vereins- und Rechnungsjahr**

---

Das Vereins- und Rechnungsjahr wird durch den Vorstand bestimmt und festgelegt. Es dauert in der Regel vom 1. Oktober bis zum 30. September.

### **VI. Rechnungsrevisoren**

#### **Art. 24. Wahl und Berichterstattung**

---

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins (Jahresrechnung, Jahresbericht) und erstatten der Vereinsversammlung dazu einen schriftlichen Bericht.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 25. Auflösung

---

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitgliederstimmen beschliessen.

### Art. 26. Liquidation

---

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Das Vereinsvermögen ist in diesem Falle einem oder mehreren anderen Vereinen (oder wohltätigen Organisation) zu überlassen, welcher auf Vorschlag des Vorstandes von der Vereinsversammlung beschlossen wird. Nach Möglichkeit ist der Langlaufsport zu fördern.

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

\*\*\*\*\*

Die vorstehenden Statuten wurden an der heute im Langis stattgefundenen ordentlichen Vereinsversammlung vom 8. November 2014 einstimmig genehmigt und ersetzen die bisher geltenden Statuten vom 12. Januar 1979.

Sarnen, 8. November 2014

Der Vorstand der Loipe-Langis:

Präsident:

Aktuarin:



Sepp Sigrist

Sabine von Wyl